

Abgabefrist: _____

Gemeinde Wennigsen (Deister)
-Familienservicebüro-
Hauptstraße 1 - 2
30974 Wennigsen (Deister)
E-Mail: kinderbetreuung@wennigsen.de

Dieses Feld wird von der Gemeinde Wennigsen (Deister) - Familienservicebüro - ausgefüllt:

Eingegangen am: _____

Namenszeichen: _____

Antrag auf Einstufung der Kinderbetreuungskosten in die Sozialstaffel in der Gemeinde Wennigsen (Deister)

- für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte
- für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege

- Erstantrag** **Verlängerungsantrag**

Antrag für das Kind:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße / Hausnummer, PLZ / Ort)	
E-Mail	Telefonnummer
Kindertagesstätte (ggf. Träger der Einrichtung) bzw. Name der Kindertagespflegeperson	Tag der Aufnahme

Betreuungszeit: von _____ bis _____ Uhr

Für die Betreuung von Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung fallen keine Elternbeiträge an. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten. Nur für das Mittagessen müssen Eltern weiterhin einen monatlichen Verpflegungsanteil bezahlen.

I. Zum Haushalt rechnen folgende Familienmitglieder sowie sonstige Personen:

Anzahl	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Die Ermäßigung wird beantragt ab dem: _____

II. Verfahren:

Die Gebühr für das Kindergartenjahr **wird** gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten bzw. der Kindertagespflegesatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) i. d. z. Zt. geltenden Fassung **grundsätzlich nach der Einkommensgruppe 10 bzw. 6 (KTP) festgesetzt.**

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

- **Ermäßigungsanträge für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte** für das kommende Kindergartenjahr sind spätestens bis zum 31.05. eines Jahres und im lfd. Kindergartenjahr innerhalb eines Monats abzugeben.
- **Ermäßigungsanträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege** sind mit Beginn des Betreuungsverhältnisses vorzulegen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Aufnahme der Betreuung.

Nachgereichte vollständige Ermäßigungsanträge werden erst ab 01.10. des lfd. Kindergartenjahres bzw. erst ab dem 2. auf den Eingangstag folgenden Monat berücksichtigt.

Wer eine Gebührenermäßigung begehrt, ist zur Offenlegung seines Einkommens verpflichtet.

III. Ermittlung des Einkommens

Das Einkommen wird gem. § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten bzw. § 5 der Kindertagespflegesatzung der Gemeinde Wennigsen (Deister) i. d. z. Zt. geltenden Fassung berechnet.

Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens wird 1/12 des Jahresnettoeinkommens der Kernfamilie des vorletzten Kalenderjahres bzw. des letzten Kalenderjahres, wenn dieses niedriger ist, vor Beginn des betreffenden Kindergartenjahres zugrunde gelegt.

Die Kernfamilie besteht aus den Eltern und ihren gemeinsam minderjährigen Kindern sowie ggf. den minderjährigen Stief- und Pflegekindern. Familien in diesem Sinne sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern.

Die Daten sind durch die jeweiligen **Einkommensteuer-/Lohnsteuerbescheide und der Verdienst-abrechnungen Dezember** nachzuweisen. Unterlagen, die z. Zt. noch nicht vorliegen, können nachgereicht werden.

Zum Einkommen gehören auch alle Einnahmen in Geld oder Geldwert der im Haushalt der/des Sorgeberechtigten lebenden Mitglieder der Kernfamilie. Diese „sonstigen Einkünfte“ sind durch entsprechende Nachweise zu belegen. Kindergeld wird abweichend in der am 1. Juli vor Beginn des Kindergartenjahres gezahlten Höhe berücksichtigt.

Folgende Einkommensbelege der Kernfamilie werden zusammen mit dem Antrag eingereicht: (bitte ankreuzen)

- Bescheid über Lohnsteuerjahresausgleich/Einkommenssteuer
- Verdienstbescheinigungen z. B. Verdienstabrechnung aus Dezember des Vorjahres
- Gewinn- und Verlustabrechnung bei Selbstständigen
- Nachweis über Kinderbetreuungskosten von anderen Behörden
- Rentenbescheid
- Nachweis über Krankengeld
- Bescheide von der Bundesagentur für Arbeit (ALG I)
- Elterngeldbescheide sowie Nachweis über Mutterschaftsgeld

- Nachweise über Unterhaltszahlungen
- Bescheid über Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
- Bescheid über Leistungen nach dem Bundesbeschädigten-, Bundesversorgungsgesetz
- Einnahmen aus Zugewinnausgleich nach der Ehescheidung
- Erbbescheinigung
- Nachweis über Vermietung und Verpachtung
- Nachweis über ausgezahlte Beträge (Bausparvertrag, Versicherungen -letzten 6 Monate-)
- Nachweis über private Krankenversicherung
- Alle sonstigen Einkommensnachweise: _____

Leistungsempfänger*innen (bitte ankreuzen und Bescheid in Kopie beigefügen)

- Bescheid über Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld)
- Bescheid über Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII
(Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
- Bescheid nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Bescheid nach dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Bescheid nach dem Wohngeldgesetz

Leistungsempfänger*innen (bei Bezug eines der oben aufgeführten Leistungen) sind für den jeweiligen Bewilligungszeitraum von Elternbeiträgen befreit. Anfallende Kosten für das Mittagessen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind evtl. zu beantragen.

Die „Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ sind auf Seite 4 dieses Antrags zu entnehmen.

IV. Erklärung:

Ich/Wir erkläre/n hiermit, dass ich/wir sämtliche Einkünfte bei der Ermittlung der Einkommensgruppen angegeben habe/n. Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass der Kostenbeitrag nacherhoben wird, sofern die Eingruppierung in eine niedrigere Einkommensgruppe durch unrichtige Angaben erschlichen worden ist.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorge-/Erziehungsberechtigten

V. Zusatz für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Gemeinde Wennigsen (Deister) die Berechnung des anrechenbaren Einkommens durchführt und die Einkommensgruppe dem Träger der Einrichtung mitteilt.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorge-/Erziehungsberechtigten

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Arbeitsbereich: Berechnung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten | Kindertagespflege

Für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Gemeinde Wennigsen (Deister), **Team Kinderbetreuung**, verantwortlich.

Sie können auf den folgenden Wegen mit uns Kontakt aufnehmen:

Gemeinde Wennigsen (Deister)
Hauptstraße 1 – 2
30974 Wennigsen (Deister)
Telefon: 05103-7007-0
Telefax: 05103-7007-16
E-Mail: posteingang@wennigsen.de

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nutzen wir den Service eines externen IT-Dienstleisters. Hierfür haben wir ein separates (nachfolgendes) E-Mail-Postfach eingerichtet. Dort eingehende E-Mails werden automatisch an den zuständigen Datenschutzbeauftragten, der bei dem o. g. IT-Dienstleister beschäftigt ist, weitergeleitet. Bei uns eingehende Briefpost wird von uns ebenso ungeöffnet an ihn weitergeleitet.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der
Gemeinde Wennigsen (Deister)
Gemeinde Wennigsen (Deister)
Hauptstraße 1-2
30974 Wennigsen (Deister)
E-Mail: datenschutz@wennigsen.de

Ihre Angaben werden benötigt, um den Antrag auf Einstufung der Kinderbetreuungskosten in die Sozialstaffel in der Gemeinde Wennigsen (Deister) zu bearbeiten.

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs.1 lit. e DSGVO i.V.m. NDSG und SGB X.

Ihre Angaben sind freiwillig. Wenn Sie keine Angaben oder keine vollständigen Angaben machen, kann die Bearbeitung des Antrags nicht vollzogen werden. Zum Bearbeiten und Genehmigung des Antrages werden unter Umständen folgende Dritte mit eingebunden:

- andere Ämter / andere Behörden
- Kindertagesstätten/Kindertagespflege

Die von Ihnen gemachten Angaben speichern wir in elektronischer Form.

Wir speichern Ihre Daten nur solange wir sie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Die Daten werden 10 Jahre aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Gem. Art. 15 ff DSGVO haben Sie folgende Rechte:

- Sie können von uns **Auskunft** über Ihre Daten verlangen, die wir gespeichert haben.
- Sie können von uns **eine kostenlose Kopie** dieser Daten verlangen.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **berichtigen**, wenn sie unrichtig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **vervollständigen**, wenn sie unvollständig sind.
- Sie können von uns verlangen, Ihre Daten zu **löschen**, wenn wir sie nicht mehr benötigen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Sie Ihren Antrag zurücknehmen oder der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen.
- Sie können von uns verlangen, die Verarbeitung Ihrer Daten **einzu-schränken**. Das können Sie insbesondere dann tun, wenn Sie verlangt haben, Ihre Daten zu berichtigen und noch nicht geklärt ist, ob die Daten tatsächlich unrichtig sind.

Sie können sich über uns beim Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
Telefon: 0511-120-4500
Telefax: 0511-120-4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de **beschweren.**

Neben dem Datenschutzbeauftragten können Sie sich bei Fragen zum Datenschutz auch an Sachbearbeiter*innen wenden, der/die für die Bearbeitung Ihres Falles zuständig ist.